



An den Grossen Rat

22.5078.02

JSD/P225078

Basel, 17. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022

## **Motion Anina Ineichen und Konsorten betreffend Liberalisierung des Personentransports mit mehrspurigen Spezialvelos» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 die nachstehende Motion Anina Ineichen und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Cargovelos mit Kindern gehören in anderen Ländern längst zum Stadtbild, Kindertagesstätten transportieren ganze Kindergruppen per Cargovelo, Eltern fahren ihre Kinder und deren Freunde in die Badi - in der Schweiz ist diese klimafreundliche und effiziente Transportart verboten. Das Mitfahren auf Fahrrädern ist in Art. 63 Abs. 3 lit. d der Verkehrsregelordnung (VRV) geregelt.

Demnach dürfen Fahrradfahrer:innen über 16 Jahren in einem speziell eingerichteten Fahrrad höchsten zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen mitführen. Diese Regelung hat zur Folge, dass in Cargovelos vorne in der Kiste maximal zwei Kinder transportiert werden können - unabhängig davon, für wie viele Plätze das Cargovelo gebaut ist. Wer mehr als zwei Kinder transportieren will, muss einen Kindersitz auf dem Gepäckträger installieren oder aber ein Veloanhänger ans Cargovelo anhängen. Beide Varianten sind vom Sicherheitsaspekt her deutlich gefährlicher als die Kinder vorne in der Kiste zu transportieren. Weiter führt die strikte Begrenzung auf zwei Personen dazu, dass das Potential von Cargovelos nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Zumindest für mehrspurige Cargovelos kann auf kantonaler Ebene der Transport von mehr als zwei Personen zugelassen werden: Gemäss Art. 63 Abs. 6 VRV kann die kantonale Behörde bei mehrspurigen Fahrrädern mehr Plätze bewilligen als Pedalenpaare vorhanden sind. Sinnvollerweise würde bei der Bewilligung auf die Herstellerangaben abgestellt und nicht eine konkrete Anzahl festgelegt.

Die Unterzeichnenden fordern, dass die kantonalen Behörden bei mehrspurigen Spezialfahrrädern die Anzahl Plätze gemäss Herstellerangabe bewilligt.

Anina Ineichen, Jérôme Thiriet, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Harald Friedl, Lea Wirz, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius, Tonja Zürcher»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Die vorliegende Motion fordert, dass die kantonalen Behörden bei mehrspurigen Spezialfahrrädern (Cargovelos) die Anzahl Plätze gemäss Herstellerangabe bewilligt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) darf der Führer auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern. Gemäss Art. 63 Abs. 6 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) kann die kantonale Behörde auf mehrspurigen Fahrrädern mehr Plätze bewilligen als Pedalpaare vorhanden sind. Es liegt in der Verantwortung der Kantone, bei mehrspurigen Fahrrädern (Cargovelos) die Anzahl Plätze im Einzelfall zu bewilligen (Sonderbewilligung). Die Motion lässt die Art der Umsetzung offen und belässt dem Regierungsrat bezüglich Umsetzung einen Handlungsspielraum. Würde der Regierungsrat aufgefordert, eine Bewilligung für alle mehrspuri-

gen Spezialfahräder zu erteilen, käme dies einem Einzelfallentscheid gemäss § 42 Abs. 2 GO gleich, was die Motion rechtlich unzulässig machen würde.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Massnahme verlangt, für die er zuständig ist (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## 2. Zum weiteren Vorgehen

Als sogenannte (E-)Cargo-Bikes werden Lastenvelos mit elektrischem Antrieb bezeichnet, die für den Transport von Kindern und Gütern ausgelegt sind. Während konventionelle Lastenvelos meist für Kinder- oder Kleingütertransport genutzt werden, sind schwere Lastenvelos für den gewerblichen Transport von schweren Lasten im Einsatz.

Im Kanton Basel-Stadt verkehren mehrheitlich E-Cargo-Velos mit einer Tretunterstützung bis 25km/h. Sie gehören zur Fahrzeugkategorie der «Leicht-Motorfahräder» gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41). Das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge ist nach Art. 175 Abs. 4 VTS auf 200 kg begrenzt. Die Anhebung dieser Limite mittels genereller Bewilligung ist aufgrund der abschliessenden bundesrechtlichen Regelung nicht möglich und sie gilt auch, wenn der Hersteller ein höheres Garantiegewicht deklariert. Möglich wäre theoretisch zwar, nach Prüfung des Einzelfalls in einer technischen Kontrolle gestützt auf Art. 63 Abs. 6 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) mehr Plätze zu bewilligen als Pedalpaare vorhanden sind (vgl. auch Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit). E-Cargo-Velos, die für die Mitnahme von mehr als zwei Kindern geeignet sind, weisen aber bereits ein hohes Eigengewicht auf, sodass der Spielraum für die Mitnahme von weiteren Kindern aufgrund der geringen freibleibenden Nutzlast sehr beschränkt ist. Die Bewilligungsbehörde könnte deshalb für mehrspurige E-Cargo-Bikes ohnehin kaum in vielen Fällen mehr zusätzliche Sitzplätze bewilligen.

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass die heutige Praxis – bzw. die gesetzliche Bundesregelung, die der Praxis zugrunde liegt – nicht mehr sinnvoll ist, denn die Begrenzung des Gesamtgewichts auf 200 kg schränkt die Nutzung der E-Cargo-Bikes für den Kinder- und Gütertransport stark ein. Für grössere Lasten müssen die Fahrzeuge bis dato als Kleinmotorräder zugelassen werden. Dies ist aufwändig und aufgrund von Motorradfahrverboten ist damit die Zufahrt in die Innenstadt erschwert. Gemäss des Bericht des Bundesrats «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» vom 10. Dezember 2021 in Erfüllung der Postulate 18.4291 Burkart und 15.4038 Candinas<sup>1</sup> soll das massgebende Gewicht von Leicht-Motorfahrädern mit einer Tretunterstützung bis 25km/h nun aber von heute 200 kg künftig auf 250 kg erhöht werden. Gleichzeitig soll auch die Sitzplatzbeschränkung für Leicht-Motorräder bis 25 km/h aufgehoben werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wird die Umsetzung konkretisieren, die betrieblichen und organisatorischen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und gestützt darauf eine Revision des Strassenverkehrsrechts erarbeiten.

Wenn der Bundesrat auf Bundesebene die angedachte Anpassung der VTS vornimmt und das zulässige Gesamtgewicht erhöht sowie die Sitzplatzbeschränkung der Leicht-Motorfahräder aufhebt, kann auch die kantonale Praxis angepasst werden. Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat in Form einer Anzugsbeantwortung sobald es Neuerungen gibt, spätestens jedoch in zwei Jahren erneut berichten.

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86359.html>.

### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Anina Ineichen und Konsorten betreffend Liberalisierung des Personentransports mit mehrspurigen Spezialvelos dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin